

2. Informationsfreiheit Bremen

2.1 Informationszugang zur Liste von Spendern und Sponsoren der Gesundheit Nord gGmbH

Ein Bürger teilte uns mit, dass er erfolglos einen Antrag auf Informationszugang bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gestellt hatte. Hintergrund seines Antrags war der Bericht des Senats an die Stadtbürgerschaft über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Mitteilung des Senats vom 22. März 2011, Drucksache 17/707 S), in dem veröffentlicht wurde, welche bremischen Stellen Mittel aus Sponsoring, Werbung, Spenden und Schenkungen erhalten haben und von wem die Mittel zur Verfügung gestellt wurden. In dem Bericht nicht enthalten ist eine detaillierte Übersicht über die an die Gesundheit Nord gGmbH geflossenen Spenden. Der Bürger stellte deshalb bei der zuständigen Senatorin einen Antrag auf Zugang zu diesen Informationen. Ihm wurde daraufhin mitgeteilt, dass eine summarische Spendenliste ohne explizite Nennung der Spendernamen veröffentlicht werde. Eine detaillierte Veröffentlichung der Spenderinnen und Spender sei für die Zukunft angestrebt, könne zurzeit aber noch nicht erfolgen, da hinsichtlich der in der Vergangenheit erfolgten Spenden keine Zustimmung von den Spenderinnen und Spendern zur Veröffentlichung ihrer Namen eingeholt worden sei. Wir teilten der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales daraufhin mit, dass nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz im Falle eines Informationsantrages, durch den Belange Dritter betroffen sind, ein Drittbeteiligungsverfahren auch im Nachhinein durchgeführt werden muss. Im Rahmen dieses Verfahrens gibt die Behörde dem Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Frist eines Monats. Willigen die Betroffenen in die Informationsgewährung ein, erhält die antragstellende Person die begehrten Auskünfte. Anderenfalls muss durch die Behörde eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Informationsinteresse der antragstellenden Person das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Im elektronischen Informationsregister werden geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten sowie Betriebsgeheimnissen und Geschäftsgeheimnissen veröffentlicht. Nachdem im vorliegenden Fall das Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt worden war, stimmte ein Großteil der Spenderinnen und Spender einer Herausgabe der Information zu. Hinsichtlich der übrigen Betroffenen ist im Rahmen einer Abwägung zu entscheiden.

2.2 Einsicht in Akten eines abgeschlossenen Verfahrens des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft

Im Berichtsjahr erhielten wir eine Anfrage, ob das Bremer Informationsfreiheitsgesetz einen Anspruch auf Zugang zu den Akten abgeschlossener Petitionsverfahren der Bremischen Bürgerschaft gewährt. Im letzten Tätigkeitsbericht (vergleiche 5. Jahresbericht, Ziffer 2.1) legten wir dar, dass grundsätzlich kein Zugangsanspruch zu den Unterlagen der parlamentarischen Ausschüsse und somit auch nicht zum Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft besteht, denn das Bremer Informationsfreiheitsgesetz bezieht diese Gremien nicht in seinen Anwendungsbereich mit ein. Das Gesetz gilt vielmehr für die Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des

Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes gilt das Bremer Informationsfreiheitsgesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Der Petitionsausschuss nimmt keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr und ist auch keine Behörde, sondern ein Teil des Parlaments, das Verfassungsaufgaben erfüllt. Vor diesem Hintergrund tauchte die Frage auf, ob hingegen die bloße Aufbewahrung von Akten abgeschlossener Petitionsverfahren eine reine Verwaltungstätigkeit und nicht parlamentarische Aufgabe sei, und somit vom Anwendungsbereich des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes erfasst werde. Nach unserer Auffassung unterfällt jedoch auch diese Aufgabe dem parlamentarischen Bereich, da sie einen Bestandteil des Petitionsverfahrens darstellt. Für dieses Ergebnis spricht auch eine Regelung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft, wonach die Beratungen des Petitionsausschusses in der Regel nicht öffentlich sind.

2.3 Antrag auf Durchführung einer Messung zur Strahlenbelastung durch WLAN in einer Schule

Beim Einsatz eines drahtlosen lokalen Netzwerkes (WLAN), das häufig für mobile Internetzugänge genutzt wird, tritt eine messbare Strahlenbelastung auf, die einige Bürgerinnen und Bürger verunsichert. Der Bayerische Landtag empfahl Schulen, weitestgehend auf WLAN-Verbindungen zu verzichten. Ein besorgter Petent wandte sich an uns und wollte wissen, ob er auf Grundlage des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes in einer Bremer Schule die Durchführung einer Messung der Strahlenbelastung durch WLAN verlangen könne. Wir teilten dem Petenten mit, dass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz nur einen Anspruch zu vorhandenen amtlichen Informationen gewährt. Informationen, die erst noch beschafft werden müssen, wie im vorliegenden Fall die Messergebnisse, fallen nicht darunter, sodass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz hier nicht einschlägig war.

2.4 Anfragen zu Gebühren und Auslagen für Auskünfte nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Von Zeit zu Zeit werden wir von Bürgerinnen und Bürgern gefragt, welche Kosten auf sie zukommen können, wenn sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz stellen. Dazu ist zunächst zu sagen, dass die Bereitstellung von Informationen nicht an im Voraus zu zahlende Gebühren gebunden sein darf. Die Gebühren und Auslagen richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz anhängt. Wird der Antrag auf Informationszugang abgelehnt, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Ebenso ist beispielsweise die Gewährung des Zugangs zu Informationen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz durch mündliche oder einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei geringfügigem Aufwand bis zu dreißig Minuten gebührenfrei. Auch für Einsichtnahmen in Informationen, die im elektronischen Informationsregister veröffentlicht werden müssen, werden keine Gebühren erhoben. Umfasst der Verwaltungsaufwand für die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft eine halbe bis drei Stunden, können der antragstellenden Person Gebühren zwischen zehn und hundertfünfzig Euro in Rechnung gestellt werden. Bei außergewöhnlich hohem Aufwand von mehr als acht Stunden können bis zu fünfhundert Euro fällig werden. Auch wenn keine Gebühren anfallen, können Auslagen, zum Beispiel für

Fotokopien verlangt werden. Bis zu zehn Fotokopien sind kostenfrei; geht die Anzahl darüber hinaus, werden zehn Cent pro Kopie berechnet.